



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Mathematik für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1998

urn:nbn:de:hbz:466:1-25114



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

**Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Mathematik
für das Lehramt für die
Sekundarstufe I
an der Universität - Gesamthochschule Paderborn**

Vom 23. März 1998

03. April 1998

Jahrgang 1998

Nr. 6

STUDIENORDNUNG

für das Studium des Unterrichtsfaches

MATHEMATIK

für das Lehramt für die

SEKUNDARSTUFE I

an der Universität–Gesamthochschule Paderborn

Vom 23. März 1998

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein–Westfalen (Universitätsgesetz — UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Universität–Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Teil I: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzung	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Gliederung des Studiums	3
§ 5 Ziel des Studiums	4
§ 6 Studienberatung	4
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen	5
§ 8 Prüfungsleistungen	5
Teil II: Besondere Bestimmungen (Mathematik, Sekundarstufe I)	6
§ 9 Inhalte des Grundstudiums	6
§ 10 Abschluß des Grundstudiums	6
§ 11 Teilgebiete des Hauptstudiums und der Prüfung	7
§ 12 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium	8
§ 13 Schulpraktische Studien	9
Teil III: Schlußbestimmungen	10
§ 14 Übergangsbestimmungen	10
§ 15 Studienplan	10
§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung	10
Anhang: Studienplan	11

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I" umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Unterrichtsfächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium des Unterrichtsfaches Mathematik.

Der Studienordnung liegen zugrunde:

- Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz — LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung — LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19.11.1996 (GV. NW. S. 524).

§ 2 Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist
 - durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität-Gesamthochschule Paderborn.

- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diese Studiengänge, die in einem besonderen Verfahren durch die Hochschule festgestellt wird.

§ 3 Studienbeginn

Als Studienbeginn ist sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt sechs Semester (etwa 60 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 52 Semesterwochenstunden im Hauptstudium). Von diesem Studium entfallen etwa 28 Semesterwochenstunden auf Erziehungswissenschaft und jeweils etwa 42 Semesterwochenstunden auf die beiden Unterrichtsfächer. Jedes der Fächer Kunst, Musik und Sport ist, wenn es als Unterrichtsfach gewählt wird, mit etwa 45 Semesterwochenstunden zu

studieren. In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik oder Sport erhöht sich also die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden entsprechend um drei bzw. um sechs.

- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Sie soll gemäß § 13 Abs.1 LPO frühestens im 5. Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (3) Die Regelstudienzeit umfaßt die Regelstudiendauer von sechs Semestern sowie die Prüfungszeit von einem Semester.
- (4) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport gilt gemäß § 16 LPO:
 1. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Jahren zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO).
 2. Zunächst kann mit einem größeren Anteil das eine Fach der gewählten Fächerkombination und sodann das andere Fach mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden. Nach Abschluß der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden.
 3. Die Zulassung in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen. Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach der Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise beantragt wird. Das laufende Prüfungsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Frist aus triftigen Gründen versäumt wurde und ein entsprechend begründeter Antrag unverzüglich gestellt wird. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.
 4. Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden mit Studium und Prüfung in einem der beiden Fächer zu verbinden.

§ 5

Ziel des Studiums

Durch das Studium sollen die Studierenden grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie gegebenenfalls künstlerisch-praktische Qualifikationen erwerben, sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen und gegebenenfalls künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten. Sie sollen insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrerinnen oder Lehrer den Unterricht in der Sekundarstufe I ordnungsgemäß erteilen zu können.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität-Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch Studienberaterinnen oder Studienberater, die vom Fachbereichsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, der fachspezifischen Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Darüberhinaus stehen alle Lehrenden in ihren

Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs zur Verfügung.

§ 7

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen und Musikhochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt.

§ 8

Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden Unterrichtsfächer oder im begründeten Ausnahmefall in Erziehungswissenschaft anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.
- (2) In jedem der beiden Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (3) In jedem der beiden Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist jeweils eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.
- (5) In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen während des Hauptstudiums abzulegen. Im Fach Sport können fachpraktische Prüfungen auch schon im Grundstudium abgelegt werden.

Teil II: Besondere Bestimmungen (Mathematik, Sekundarstufe I)

§ 9

Inhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs. Es umfaßt etwa 20 Semesterwochenstunden, in der Regel in den ersten 3 Semestern des Studiengangs.
- (2) Das Grundstudium umfaßt die folgenden Lehrveranstaltungen:
 1. Elemente der Geometrie (P).
 2. Zwei der folgenden Lehrveranstaltungen, jedoch nur eine der beiden aus c) und d):
 - a) Elemente der Analysis (WP).
 - b) Elemente der Stochastik (WP).
 - c) Elemente der Linearen Algebra und Analytischen Geometrie (WP).
 - d) Elemente der Algebra (WP).
 3. Eine der folgenden Lehrveranstaltung aus der Didaktik der Sekundarstufe I:
 - a) Didaktik der Geometrie (WP).
 - b) Didaktik der Arithmetik I (WP).

(in Umsetzung des Teilgebietekatalogs in Anlage 15 Ziffer 4.1 zu § 55 LPO)

und außerdem:

4. Übung am Computer (gemäß § 7 Abs. 5 LPO) (P).

(P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung)

- (3) Die Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2 Nr. 1 und 2 umfassen in der Regel 5 Semesterwochenstunden, die Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2 Nr. 3 umfassen in der Regel 3 Semesterwochenstunden, die Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 Nr. 4 umfaßt in der Regel 2 Semesterwochenstunden.

§ 10

Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Zwischenprüfung ist eine semesterbegleitende Prüfung und ist in drei Fachprüfungen abzulegen.
- (3) Jede Fachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel etwa 30 Minuten Dauer oder einer Arbeit unter Aufsicht von in der Regel etwa 2 – 3 Zeitstunden Dauer zu einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums gemäß § 9 Abs. 2 Nrn. 1–3.

Eine Fachprüfung ist zu einer der Lehrveranstaltungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2c) oder 2d), eine Fachprüfung ist zu einer der Lehrveranstaltungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 a) oder 2b) und eine Fachprüfung ist zu einer der Lehrveranstaltungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 abzulegen.

Die Form der jeweiligen Fachprüfung wird vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit der oder dem verantwortlichen Lehrenden festgelegt. Sie wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt und außerdem mindestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekanntgemacht.

- (4) Alles weitere regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 11

Teilgebiete des Hauptstudiums und der Prüfung

- (1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Fachs auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Teilgebieten. Es umfaßt etwa 22 Semesterwochenstunden in den letzten 3 Semestern des Studiengangs.
- (2) Im Hauptstudium ist das Studium von vier Teilgebieten nachzuweisen, von denen eins vertieft zu studieren ist. Genau eines der Teilgebiete ist dem Bereich "Didaktik der Mathematik" zu entnehmen. Diese vier Teilgebiete sind Gegenstand der Arbeit unter Aufsicht und der mündlichen Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I.
- (3) Ein Teilgebiet umfaßt in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden, darunter mindestens eine Vorlesung. Bei vertieftem Studium umfaßt es in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von etwa 8 Semesterwochenstunden, darunter mindestens ein Seminar zusätzlich zu der Vorlesung.

- (4) Die Teilgebiete sind in Bereiche zusammengefaßt.

Bereich A: Algebra und Geometrie

Teilgebiete: 1. Algebra,
2. Zahlentheorie,
3. Lineare Algebra oder Analytische Geometrie,
4. Geometrie;

Bereich B: Analysis und Angewandte Mathematik

Teilgebiete: 1. Analysis,
2. Stochastik,
3. Numerik,
4. Anwendungen der Mathematik;

Bereich C: Didaktik der Mathematik

Teilgebiete: 1. Didaktische Analyse ausgewählter Gegenstände des Mathematikunterrichts,
2. Theorien und Aspekte des Mathematiklernens.

Alle diese Lehrveranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen.

- (5) Die Lehrveranstaltungen aus den Bereichen A und B umfassen in der Regel 4 – 5 Semesterwochenstunden, die Lehrveranstaltungen aus dem Bereich C umfassen in der Regel 3 Semesterwochenstunden.

- (6) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden, die Zuordnung wird von der Hochschule bekanntgemacht. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und für den Erwerb von Leistungsnachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angerechnet werden.
- (7) Die nicht nach Absatz 2 gewählten Lehrveranstaltungen können neben anderen Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot als Wahlveranstaltungen gewählt werden.
- (8) Die Teilgebiete A2 (Zahlentheorie) und B2 (Stochastik) gehören zum fachlichen Kernbestand, aus dem wenigstens ein Teilgebiet auszuwählen ist.

§ 12

Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 36 Abs. 4 Satz 2 LPO im Teilgebiet der Vertiefung und in einem anderen Teilgebiet je ein Leistungsnachweis vorzulegen. In den beiden anderen gewählten Teilgebieten ist je ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen.

Beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 14 LPO ist in der Regel der Leistungsnachweis aus dem vertieft studierten Teilgebiet und ein qualifizierter Studiennachweis oder ein weiterer Leistungsnachweis vorzulegen. Die restlichen Leistungsnachweise oder qualifizierten Studiennachweise sind bei der Ergänzung des Zulassungsantrags nach § 15 LPO vorzulegen.

- (2) Im Bereich A oder B gemäß § 11 Abs. 4 besteht der Leistungsnachweis in der Regel aus einem Übungsschein zu einer Vorlesung von mindestens 4 Semesterwochenstunden und einem Seminarschein aus demselben Bereich. Im Bereich C besteht der Leistungsnachweis in der Regel aus den beiden Übungsscheinen zu zwei Vorlesungen mit Übung. Im Falle der Vertiefung kommt noch ein Seminarschein aus dem betreffenden Bereich hinzu.
- (3) Ein qualifizierter Studiennachweis besteht aus einem Übungsschein zu einer Vorlesung mit Übung. Die Anforderungen sollen deutlich geringer sein als für Leistungsnachweise (z.B. weniger Aufgaben, leichtere Aufgaben, geänderter Bewertungsmaßstab).
- (4) Ein Übungsschein zu einer Vorlesung wird in der Regel erworben durch eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer oder durch eine Klausur von 2 – 3 Zeitstunden Dauer. Das Nähere regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (5) Ein Seminarschein wird erworben durch erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar. Diese setzt in der Regel eine eigenständige Gestaltung einer Seminarsitzung und eine schriftliche Ausarbeitung dazu voraus. Das Nähere regelt die bzw. der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (6) Wird eine Fachprüfung der Zwischenprüfung in Didaktik der Geometrie abgelegt, dann muß einer der Übungs- oder Seminarscheine für den Bereich C in einer Lehrveranstaltung zur Didaktik der Arithmetik erworben werden. Wird eine Fachprüfung der Zwischenprüfung in Didaktik der Arithmetik abgelegt, dann muß einer der Übungs- oder Seminarscheine für den Bereich C in einer Lehrveranstaltung zur Didaktik der Geometrie erworben werden.

§ 13

Schulpraktische Studien

- (1) In das Studium des Lehramts für die Sekundarstufe I mit Mathematik als Unterrichtsfach sind schulpraktische Studien im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden einzubeziehen.
- (2) Die schulpraktischen Studien werden in Form eines in der Regel semesterbegleitenden Tagespraktikums durchgeführt. Vor- und Nachbereitung erfolgen in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen während des Hauptstudiums. Die Unterrichtsbesuche werden von der Hochschule begleitet und während der Vorlesungszeit oder im Anschluß daran durchgeführt.
- (3) Über die Anrechnung anderer Praktikumsformen entscheidet die Studienberaterin oder der Studienberater.

Teil III: Schlußbestimmungen

§ 14 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, deren Studienbeginn oder deren Eintritt ins Hauptstudium im Sommersemester 1998 oder später liegt. Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen, soweit sie sich auf die neugefaßten Bestimmungen einstellen konnten. Dies gilt entsprechend für das Hauptstudium unter der Voraussetzung, daß der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nach Inkrafttreten dieser Studienordnung gestellt wird.

§ 15 Studienplan

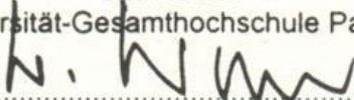
Der beigefügte Studienplan wurde auf der Grundlage dieser Studienordnung aufgestellt. Er dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-Gesamthochschule Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 17 vom 26.05.1997 und des Senates der Universität-Gesamthochschule Paderborn vom 02.07.1997.

Paderborn, den 23. März 1998

Der Rektor
der Universität-Gesamthochschule Paderborn

.....
Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Anhang: Studienplan

STUDIENPLAN

(Mathematik, Sekundarstufe I)

(In Klammern: Anzahl der Semesterwochenstunden als Vorlesung (V), Übung (Ü) oder Seminar (S))

Semester	GRUNDSTUDIUM		
1.	Elemente der Geometrie	(P)	(3V+2Ü)
	Übungen am Computer	(P)	(2U)
2.	Elemente der Algebra oder Elemente der Linearen Algebra		(3V+2Ü)
	Veranstaltung aus der Didaktik der SI		(2V+1Ü)
3.	Elemente der Analysis oder Elemente der Stochastik		(3V+2Ü)
HAUPTSTUDIUM			
3.	V/Ü aus Teilgebiet C		(2V+1U)
4.	V/Ü aus dem Bereich A oder B		(3V+1Ü)
	V/Ü aus Teilgebiet C		(2V+1U)
5.	V/Ü aus dem Bereich A oder B oder C		(3V+1U o 2V+1U)
	Seminar aus dem Bereich A oder B		(2S)
6.	V/Ü aus dem Bereich A oder B oder C		(3V+1U o 2V+1U)
	Seminar aus dem Bereich A oder B		(2S)

Zusätzlich ist im Hauptstudium ein Fachpraktikum (2 SWS; P) abzuleisten.

(P = Pflichtveranstaltung, alle übrigen Lehrveranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen)